

Siegelordnung für die Edith-Stein-Schulstiftung

§ 1 Siegelberechtigung

Die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, ist aufgrund ihrer Satzung und nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften berechtigt, ein eigenes Siegel zu führen.

§ 2 Gestaltung des Siegels

Das Siegel hat eine kreisrunde Form mit einem Durchmesser von 35 Millimetern. Es besteht aus dem Siegelbild und der Siegelumschrift (Legende) mit einer Umrandung. Das Siegelbild enthält das Emblem der Stiftung, und die Umschrift:

„EDITH-STEIN-SCHULSTIFTUNG DES BISTUMS MAGDEBURG“.

§ 3 Verwendung des Siegels

Das Siegel wird verwendet als Farbdruksiegel zur Besiegelung von Schriftstücken. Eine Verwendung als Prägesiegel (Trocken- oder Lacksiegel) ist nicht gestattet. Abdrucke erfolgen grundsätzlich in dokumentenechter schwarzer Farbe.

§ 4 Siegelführung

- (1) Die Ausübung der Siegelberechtigung obliegt dem Stiftungsvorstand und den vom Stiftungsvorstand schriftlich beauftragten Personen. Die Beauftragungen sind dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu geben.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt zwei Hauptsiegel mit folgenden Bezeichnungen:
 - Kaufmännischer Vorstand: KV
 - Pädagogischer Vorstand: PV

Kaufmännischer Vorstand: KV



Pädagogischer Vorstand: PV



§ 5 Siegelverantwortung

Der Stiftungsvorstand trägt die Verantwortung dafür, dass die Siegel ordnungsgemäß verwendet und aufbewahrt sowie vor Missbrauch und Verlust geschützt werden.

§ 6 Verwendung der Siegel

Die Siegel werden neben der eigenhändigen Unterschrift der zur Siegelführung berechtigten Person und der Angabe seiner Amts- oder Dienstbezeichnung begedrückt

- auf Urkunden, mit denen Rechte und Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden,
- auf amtlich zu beglaubigenden Abschriften oder Kopien von Urkunden oder anderen Schriftstücken
- auf Vollmachten
- auf zu beglaubigenden Auszügen von Protokollen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern diese Ordnung nicht abweichendes bestimmt, gilt im Übrigen die Siegelordnung für das Bistum Magdeburg in entsprechender Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Magdeburg, den 23. September 2022

B. Scholz

Dr. Bernhard Scholz,
Stiftungsratsvorsitzender

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung:

Stiftungsaufsichtlich genehmigt

Reg.-Nr. *04/2022*

Magdeburg den, *23. September 2022*

+ Gerhard Trüze
Bischof

